

Aktenzeichen:  
2 C 288/14



Amtsgericht Wismar  
Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827 Berlin, [REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Wismar durch den Richter am Amtsgericht Golz für Recht erkannt im Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 28.05.2015:

1. Die Beklagte wird verurteilt, € 448,20 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheids (11.09.2014) an die Klägerin zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 448,20.

## Tatbestand

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird abgesehen gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO.

## Entscheidungsgründe

Der Zahlungsanspruch ist begründet. Er folgt unmittelbar aus dem unstreitig geschlossenen schriftlichen Vertrag vom 14.06.2014 in Verbindung mit §§ 611 ff. BGB.

Der Vertragstext ist unstreitig. Mit Unterschrift vom 14.06.2014 hat die Beklagte im Sinne von § 357 BGB den sofortigen Beginn der Vertragsausführung durch die Klägerin auch vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt. **Gemäß § 357 BGB schuldet die Beklagte als Verbraucher der Klägerin demnach Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wobei bei der Berechnung des Wertersatzes der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen ist.**

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beklagte schuldet demnach grundsätzlich den vereinbarten Gesamtpreis in Klagehöhe als Wertersatz. Es ist nicht feststellbar, dass dieser vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist. Die insoweit darlegungsbelastete Beklagte trägt hierzu auch keine abweichenden Tatsachen, zudem auch nicht, wie sich ein Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes anderweitig berechnen würde.

Rechtserhebliche Einwendungen sind nicht ersichtlich. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten liegt keine Nichtigkeit gemäß § 305 c BGB der mit Schriftsatz vom 08.12.2014 im Bezug genommenen Klausel vor, denn diese ist offensichtlich nicht überraschend, sondern noch vor Unterschriftsleistung eindeutig der äußeren Form und dem Inhalt nach erkennbar. Auch liegen Voraussetzungen einer Nichtigkeit mit § 138 BGB nicht vor. Die darlegungsbelastete Beklagte trägt hierzu keine Tatsachen vor, insbesondere ist nicht festzustellen, dass die Beklagte aufgrund einer bestehenden Unerfahrenheit ausgenutzt wurde. Der diesbezügliche Sachvortrag ist offensichtlich unbegründet.

Die Nebenforderung folgt unter Verzug Gesichtspunkten aus §§ 280 ff.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schwerin  
Demmlerplatz 1 - 2  
19053 Schwerin

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Golz  
Richter am Amtsgericht